

Schulbetrieb unter Corona Bedingungen – Hamburg Version

Worum geht es?

Dieses Papier beschreibt Mindeststandards beim Arbeits- und Gesundheitsschutz für den Schulbetrieb unter Corona Bedingungen, die von der Unfallkasse Nord als verbindlich angesehen werden. Rechtsgrundlagen sind insbesondere das Sozialgesetzbuch VII und die Biostoffverordnung.

Diese Zusammenstellung ist wegen der dynamischen Lageentwicklung weder abschließend noch allumfassend.

Sie stellt eine Grundlage für einen Dialog zwischen den Schulbehörden in Hamburg und Schleswig-Holstein mit der Unfallkasse Nord dar.

Diese Grundsätze gelten:

- In der Schule ist ein Mindestabstand von 1,5 m untereinander einzuhalten. Hierzu sind geeignete Maßnahmen festzulegen. Beispiele hierfür enthält dieses Papier. Schülerinnen und Schüler (SuS) und Lehrkräfte tragen Mund-Nase-Bedeckungen (MNB). Gerade zu diesem Punkt sind auch aktuellen Regelungen der Corona Verordnung des Landes zu beachten.
- SuS sowie Lehrkräfte und Mitarbeitende mit Atemwegs Symptomen oder Fieber sollen sich nicht in der Schule aufhalten. Bei akuten Atemwegssymptomen Verlassen der Einrichtung und ärztliche Abklärung der Symptome (außerhalb der Öffnungszeiten der Praxen ggf. über die Hotline der Kassenärztlichen Vereinigung 116 117).

1.Unterricht und Schulbetrieb

1.1 Schulisches Beschlussgremium

Die Schulleitung bestimmt ein Gremium, das die Corona Maßnahmen aufstellt, regelmäßig beobachtet und bei Bedarf nachsteuert.

Dieses Gremium passt die bestehenden Gefährdungsbeurteilungen der Schule, z.B. gem. Arbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz und Biostoffverordnung, der aktuellen Lage an und berücksichtigt dabei auch den Umgang mit Risikogruppen.

Es sind insbesondere Verfügungen des Schulträgers, der Schulbehörden sowie Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) und des Gesundheitsamtes zu beachten. Die Beratung von Betriebsärztin/Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit sind bei Bedarf in Anspruch zu nehmen.

An Schulen, an denen GBS (Ganztagig Betreute Schule) oder OGS (Offene Ganztags Schule)- Betreuung stattfindet, sind die Betreuungsträger in die Corona Maßnahmen einzubinden.

Das Gremium legt auch fest, wie vorzugehen ist, wenn gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln verstoßen wird.

1.2 Beispiele für organisatorische Maßnahmen:

- Reduzierung der Zahl von SuS in den Unterrichtsräumen
- Zusätzliche Nutzung anderer Räume, z.B. Sporthalle, Musikräume etc. für Unterricht
- Zeitversetzter Unterricht
- Einsatz digitaler Medien
- Versetzter Unterrichtsbeginn und/oder versetztes Unterrichtsende
- Flure als „Einbahnstraßen“ kennzeichnen, um die Personendichte zu reduzieren und AwM zu ermöglichen
- Pausenzeiten nach Gebäudeteilen staffeln, um die Zahl der SuS auf dem Schulhof zu reduzieren
- Verstärkte Aufsicht in Pausen führen
- Zahl der gleichzeitigen Nutzer für bestimmte Bereiche beschränken
- Beim Sportunterricht die Vorgaben der Schulbehörde beachten.
- Ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m nicht sicher möglich, sollten Mund-Nase-Bedeckungen getragen werden

1.3 Beispiele für hygienische Maßnahmen

- Seife und Handtuchspender in ausreichender Stückzahl bereitstellen und regelmäßig nachfüllen
- Desinfektionsmittel an geeigneten Stellen bereitstellen
- Regelmäßige Reinigung von Türklinken und Handläufen
- Unterrichtsmaterial möglichst nur personenbezogen benutzen und nach Gebrauch reinigen
- Verstärkte Reinigung von Toiletten und genutzten Umkleide und Duschräumen sowie Kleiderablagen
- Abstimmung der Hygienemaßnahmen mit dem Gesundheitsamt
- Verstärkte Lüftung der Räume
- Laufende Aktualisierung des schulischen Hygiene- und Reinigungsplans. Dabei das Reinigungsunternehmen beteiligen
- Beachtung der aktuellen RKI-Empfehlungen

1.4. Erste Hilfe

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Klassische Beispiele sind die Absicherung einer Unfallstelle oder das Anziehen von Einmalhandschuhe bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Momentan sollten Ersthelfende aufgrund des Corona-Virus aber besonders auf Maßnahmen des Eigenschutzes achten, zum Beispiel falls verfügbar Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen. Dazu gehört außerdem Abstand zu halten, wenn es möglich ist.

Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und - falls vorhanden – die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

1.5 Unterweisung

Lehrkräfte und SuS sind in geeigneter Weise regelmäßig über die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

2. Besondere Orte

2.1 Mensen und Schulkantinen

- Bodenmarkierungen zum Einhalten des Abstandes am Tresen aufbringen
- An den Kassen bei Bedarf transparente Abtrennungen installieren
- Zahl der gleichzeitigen Nutzer beschränken und Möbel so anordnen, dass der Sicherheitsabstand eingehalten wird

2.2 Schulsekretariate

- Bodenmarkierungen zum Einhalten des Abstandes am Tresen aufbringen
- Zahl der sich gleichzeitig im Sekretariat aufhaltenden Personen beschränken
- Anbringung transparenter Abtrennungen am Tresen

2.2.1 Erste-Hilfe-Raum/Ruheraum

Nach Nutzung ist dieser zu reinigen.

2.3 Lehrerzimmer

- Möbel so aufstellen, dass Abstand eingehalten werden kann
- Errichtung weiterer Lehrerzimmer in ungenutzten Unterrichts- oder Nebenräumen

2.4 Toiletten für SuS

- Maximale gleichzeitige Nutzerzahl beschränken
- Wartemarken am Eingang
- Einzuhaltende Abstände vor und in den Toilettenräumen am Boden kennzeichnen
-

3. Sonstiges

Die Corona Verordnung des Landes ist zu beachten. Gegebenenfalls finden sich dort Vorgaben, die über dieses Merkblatt hinausgehen.

Weitere Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sind mit den Suchbegriffen „DGUV Corona Schule“ im Internet zu finden.